Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 15 (1917-1918)

Heft: 7

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

porte, mit Einschluß der Armentransporte, welche die Heimschaffung oder Abschiebung kranker oder gesunder Personen von einem Kanton in den andern oder in das Ausland betreffen", eine einheitliche, die Kostenberechnung, Mitwirkungspflicht der auf der Transportstrecke liegenden Kantone usw. genau regelnde Ordnung aufgestellt worden ist. Ist auch hier eine förmliche Pflicht zur Heimschaffung nicht statuiert worden, so ergibt sich doch daraus, daß man deren Durchführung als eine gemeineidgenössische Aufgabe ansah. Diese Aufgabe darf aber da ohne Bedenken zur Pflicht gestaltet werden, wo die Gefahr, die der ausweisende Kanton durch den Niederlassungsentzug von sich abhält, kraft Staatsvertrages in gleicher Weise auch alle übrigen Kantone treffen würde, auf deren Gebiet sich der Ausgewiesene ohne die Heimschaffung allenfalls begeben könnte. Ebenso läßt es sich nur aus dem Gedanken, daß die Interessen aller Kantone auf diesem Gebiete gemeinsame seien, erklären, wenn manche Kantone in ihren Strafgesetzen von sich aus die Ausweisung nicht nur aus dem Kantonsgebiet, sondern aus der Eidgenossenschaft als Folge der Verurteilung vorschreiben und nunmehr die interkantonale Uebereinkunft vom 22. März 1913 die ihr beigetretenen Kantone verpflichtet, Ausländer, welche wegen eines im Auslieferungsgesetze von 1892 vorgesehenen Vergehens aus einem Kanton ausgewiesen worden sind, an die Schweizergrenze zu schaffen. Eine ähnliche Verpflichtung hatte übrigens auch schon das Konkordat vom 17. Juni 1812 betr. Polizeiverfügungen gegen Gauner, Landstreicher und gefährliches Gesindel (vergl. dazu Bundesbl. 1910 V S. 191 ff.) vorgesehen).

Demzufolge können auch im vorliegenden Falle die schaffhauserischen Behörden sich zur Rechtfertigung ihres Verhaltens nicht einfach auf das ihnen zustehende Recht des Niederlassungsentzuges wegen Schriftenlosigkeit berufen, sondern sie hatten die Pflicht, beim Vollzug dieser Maßregel zu untersuchen, ob nicht die Lage der Familie C. derart sei, daß die Notwendigkeit andauernder Inanspruchnahme der öffentlichen Wohltätigkeit drohe, wenn ja, das Heimschaffungsverfahren einzuleiten und bis zu dessen Abschluß Frau und Kinder einstweilen bei sich zu behalten und nötigenfalls zu unterstützen. Daß aber jene Gefahr hier tatsächlich vorhanden und in nächste Nähe gerückt war, kann nach dem bereits ausgeführten ernstlich nicht bestritten werden und ist durch den nachherigen Verlauf der Dinge so unzweideutig dargetan worden, daß es bei pflichtgemäßer Aufmerksamkeit auch den städtischen Polizeibehörden nicht hätte entgehen können. Dadurch, daß sie trotzdem Frau C. einfach aus dem Stadt- und Kantonsgebiet weggewiesen, ohne sich um ihr Reiseziel zu kümmern, haben sie die Aufgabe, deren Erfüllung Schaffhausen obgelegen hätte, in unzulässiger Weise auf Zürich überwälzt. Es kann daher dieses mit Grund verlangen, daß ihm die Auslagen, welche es infolgedessen hatte, ersetzt werden.

Gestützt auf diese Erwägungen hat das Bundesgericht die staatsrechtliche Klage des Kantons Zürich gutgeheißen. N.

Schweiz. Interkantonales Konkordat für wohnörtliche Unterstützung. Bis jetzt hat einzig der Kanton Schwyz definitiv seinen Beitritt erklärt. Im Kanton Bern wird eine bezügliche Gesetzesvorlage im Juli die Volksabstimmung passieren und zwar, wie bestimmt angenommen werden darf, mit Erfolg. Der Kantonsrat von Appenzell A.-Rh. hat jüngst einstimmig beschlossen, der Landsgemeinde den Beitritt zu empfehlen. In den übrigen Kantonen aber, auf deren Beitritt gezählt wird, scheint bis jetzt in Sachen noch nichts gegangen zu sein. Man vertröstet sich möglicherweise da und dort auf eine Verlängerung des auf 31. Dezember 1918 gestellten Endtermins, aber diese ist dem Vernehmen nach durchaus ausgeschlossen. Die Konferenz der am Kriegs-

notkonkordat beteiligten 18 Kantone hat am 20. Februar dessen Gültigkeitsdauer bis zum 31. März 1919 verlängert (siehe S. 65 f.); kommt das Konkordat für wohnörtliche Unterstützung zustande, so wird es vom Bundesrat voraussichtlich auf Frühjahr 1919 in Kraft gesetzt werden und so das Kriegsnotkonkordat unmittelbar ablösen.

An dieser Stelle sei ein Passus aus der Rede wiedergegeben, mit welcher Regierungsrat H. Eugster dem appenzellischen Kantonsrat den Beitritt zum Konkordat empfahl:

„Es darf dabei für uns nicht ausschlaggebend sein, ob wir mit dem Konkordat einen finanziellen Vorteil finden oder nicht. Maßgebend ist vielmehr, in welcher Weise wir einen kleinen Fortschritt schaffen können für die Schweizerbürger in allen Kantonen. Es sollte namentlich in unserer gegenwärtigen Zeit der Gedanke der Zusammengehörigkeit und Solidarität unseres ganzen Schweizervolkes auch dadurch zum Ausdruck kommen, daß wir, ungeachtet kleinerer oder größerer Verschiebungen der Einnahmen und Ausgaben, Hand bieten würden, um die Armenfürsorge auf interkantonaler Grundlage zu verbessern." St.

Bern. Burgergemeinde der Stadt Bern. Die Burgergemeinde hat auf Antrag des Burgerrates am 5. Dezember 1917 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Reinertrag des allgemeinen burgerlichen Armengutes erhält vom 1. Januar 1918 an folgende Verwendung:
   a) Deckung der Ausgaben für dauernde und vorübergehende Armenunterstützung derjenigen Burger, welche keiner Zunftgesellschaft angehören (wie bisher, gemäß Art. 9 des Org.-Reglementes).
   b) Deckung der Ausgaben für die Armenpflege der Zunftgesellschaften in denjenigen Fällen, wo weder der Ertrag des Zunftarmengutes, noch dessen Ueberschuß über den gesetzlichen Bestand, noch das Zunftnutzungsgut (Stubengut) dazu ausreichen (wie bisher).
   c) Sofern die Gesamtausgaben eines Jahres auf den Rubriken 1 a und b zusammen den verfügbaren Reinertrag des allgemeinen burgerlichen Armengutes nicht erreicht: Ausrichtung von Beiträgen an die Kosten der Erziehung, der Ausbildung und des Unterhaltes von Burgern beiderlei Geschlechtes.
2. Wenn die Gesamtausgabe eines Jahres auf den Rubriken 1 a und b zusammen den verfügbaren Reinertrag des allgemeinen burgerlichen Armengutes erreicht, so sind die Beitragsleistungen gemäß Ziff. 1 lit. c wieder einzustellen, bis wieder Ueberschüsse an Reinerträgen des allgemeinen Armengutes verfügbar sind.
8. Was jemand an solchen Beiträgen empfängt, darf weder gepfändet noch gegen Leistungen seitens der Armen- und Vormundschaftsbehörde verrechnet werden.
9. Diese Beiträge haben nicht den Charakter von Armenunterstützungen, und es dürfen an dieselben keine Ehrenfolgen geknüpft werden. A.

Verlag: Art. Institut Orell Füßli, Zürich.
Bei uns ist erschienen:
„Sorget für die schwachsinnigen Kinder"
von **Konrad Auer**,
Sekundarlehrer in Schwanden.
Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.
40 Cts
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Ein intelligenter **Jüngling** könnte unter günstigen Bedingungen den
Sattler- und Tapeziererberuf
erlernen bei **G. Zimmermann**, Sattler u. Tapezierer, **Münchwilen**, Kanton Thurgau. 478

Ein Jüngling, der den 479
Spengler- und Installateurberuf
erlernen will, findet Lehrstelle bei
G. Zulauf, Spenglerei, **Brugg**.

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.